

Vorarlberger Landtag.

9. Sitzung

am 2. September 1884

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Karl Graf Belrupt.
Gegenwärtig 18 Abgeordnete; abwesend die Herren: Hochwstr. Bischof Dr. Aichner, Johannes Thurnher und Wolf.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Seine Durchlaucht Prinz Gustav v. Thurn und Taxis.

Beginn der Sitzung 4 Uhr 5 Min. Nachm.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet;
ich ersuche um Verlesung des Protokolles.
(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird zur Fassung des Protokolles etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, so ist das
Protokoll genehmigt.

Ich habe den Herren ein Schreiben mitzutheilen,
das ich vom hochwürdigsten Bischof erhalten habe (liest):

„Die Geschäfte sind dermalen für mich dahier
so gehäuft, daß ich bis auf weiteres meine
Abwesenheit im Landtag für entschuldigt halten
zu wollen dringend ersuche.

Mit dieser Bitte um gütige Nachsicht zeichnet
sich mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Simon Aichner."

Ein Termin für Beurlaubung ist darin
nicht angesetzt, ich muß also an die Zustimmung
des hohen Hauses appelliren. Ich glaube, daß
die Herren wohl diese Zustimmung geben werden.
Wenn ich keine Einwendung erfahre, so muß
ich annehmen, daß die Herren damit einverstanden
sind und ich werde demgemäß dem hochwürdigsten
Bischof auf diesen Brief insoferne keine Antwort
geben, als ich das, was er hier bittet, als
bewilliget erachte.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand ist die Vorlage
des Landesausschusses in Angelegenheit
einiger demselben zugewiesenen volkswirtschaftlichen Fragen.

Ich gewärtige aus der Mitte der hohen
Versammlung einen Antrag.

Gorbach: Ich stelle den Antrag, daß dieser
Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschüsse
zur Berathung und Berichterstattung zugetheilt werde.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt,
diese Vorlage dem volkswirtschaftlichen
Ausschüsse zu überweisen.

Wenn Niemand das Wort ergreift, meine
Herren, so nehme ich an, daß Sie dem Antrage zustimmen.

Die Zustimmung ist gegeben.

Der zweite Gegenstand ist die Vorlage
des Landesausschusses in Angelegenheit
der Gemeindebesteuerung.

Ich gewärtige aus der Mitte der hohen
Versammlung gleichfalls einen Antrag über die
Behandlung dieses Gegenstandes.

Nigsch: Ich stelle den Antrag, diesen Gegenstand
dem schon gewählten landtäglichen Gemeindeausschüsse
zur Berathung und Berichterstattung
zuzuweisen.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt,
diesen Gegenstand dem Gemeindeausschüsse
zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wünscht Jemand zu diesen Antrage das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, nehme ich an,
daß die Herren mit dem Antrage einverstanden sind.

Die Zustimmung ist gegeben.

Der dritte Gegenstand ist der Bericht des
volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend
die Errichtung von Stipendien
zur Erlernung des Hufbeschlages in Graz.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Troy
den Bericht vortragen zu wollen.

Troy: (Verliest separat gedruckte Beilage IX.)!

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesen
Anträgen das Wort?

Wenn das nicht geschieht, so werde ich die
3 Anträge zusammen zur Abstimmung bringen
und ich ersuche jene Herren, welche mit diesen
drei Anträgen, wie sie soeben verlesen wurden,
einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Gemeindeausschusses betreffend die Abänderung der §§ 13 und 15 der Gemeindewahlordnung.

Ich ersuche den Herrn Martin Thurnher den Bericht gefälligst vorzutragen.

Martin Thurnher: (Verliest separat gedruckte Beilage X.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

Nägele: Hoher Landtag!

Unter den vielen Sprichwörtern, die im Volksmunde sich bewegen, heißt eines auch: „Geld regiert die Welt“.

Leider findet man dieses Sprichwort in unsern Tagen nur zu sehr bewahrheitet und ich glaube, wohl sagen zu dürfen, nirgends mehr als in unsern Wahlgesetzen. Denn nach unsern Wahlgesetzen hat auch der, welcher mehr zahlt, mehr Recht zum Stimmen, als ob ein Gemeinde- oder Staatsangehöriger nicht auch noch andere Pflichten hätte, welche ihm auch Recht bringen sollten.

Ich bin überhaupt nicht dagegen, daß derjenige, der mehr zahlt, nicht auch etwas mehr dazurechnen habe, als derjenige, der nichts zahlt.

Dessenungeachtet kommt mir aber vor, daß das gegenwärtige Wahlsystem geradezu gegen die Rechte der Staatsbürger verstößt.

Es ist auch im contrastesten Widerspruch mit der Gleichberechtigung, und ich habe mir schon manchmal den Kopf zerbrochen, wie es möglich war, daß man gerade zu jener Zeit, wo man Heroldsmäuler voll Gleichberechtigung in die Welt hinaus geschrien hat, solche Gesetze schaffen konnte. Nach dem gegenwärtigen Gesetzentwürfe, wie er hier vorliegt, strebt der landtägliche Gemeindeausschuß

eine Erweiterung des Wahlrechtes für die Gemeindewahlen wenigstens in etwas an; leider aber nicht im Sinne meines selbstständigen Antrages, den ich eingebracht habe, u. z. hatte ich dabei nicht nur die Interessen der Gemeinde Gaißau allein — wie im Berichte steht — im Auge, sondern die Interessen aller kleinern Gemeinden, damit auch diese berücksichtigt würden, was beim gegenwärtigen Gesetzentwürfe nicht der Fall ist. Ich bedaure das sehr und kann mir die Gründe nicht vorstellen, welche der landtägliche Gemeindeausschuß hatte und welche ihn nicht bewegen konnten, auch im Interesse der kleinen Gemeinden mit nur zwei Wahlkörpern, eine Änderung des Gesetzes vorzunehmen.

Ich bin mit Leib und Seele für die Erweiterung des Wahlrechtes, und wäre ich das nicht, so würde ich aus Ärger über die Sache mit dem landtäglichen Ausschüsse unzufrieden sein. Weil ich aber im Prinzip für die Erweiterung bin, und die Hoffnung habe, daß nach und nach den Verhältnissen der kleinen Gemeinden Rechnung getragen wird, so finde ich mich veranlaßt, doch für das Gesetz zu stimmen.

Rhomberg: Wenn ich zum vorliegenden Gesetzentwurfe das Wort ergreife, so fühle ich mich dazu veranlaßt, aus dem besondern Grunde, weil ich die Ehre habe, im hohen Landtage die Marktgemeinde Dornbirn zu vertreten, welche vor zwei Jahren den ersten Impuls dazu gegeben hat, daß der hohe Landtag sich nach einer langen Pause wieder mit der Reform der Gemeindewahlordnung zu beschäftigen hatte.

Die Gemeindeordnung und die Gemeindewahlordnung, wie auch die beiden, unsere Landesverfassung bildenden Gesetze, sind seinerzeit unter ganz andern Verhältnissen zu Stande gekommen, als wir sie gegenwärtig vor uns sehen. Beweis dafür bietet das wirklich allgemeine Bedürfniß nach einer Reform der Gemeindeordnung, wie schon wiederholt eine solche u. z. mit Erfolg auf legislativem Wege vorgenommen worden ist; Beweise dafür bieten ferner die fortgesetzten Klagen und Beschwerden über die lückenhafte, unklare und mangelhafte Fassung der Landtagswahlordnung, deren Reform ebenfalls wieder auf dem Programme der heurigen Landtagssession und speziell auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung steht.

Diese Klagen haben sich auch auf unsere Gemeindewahlordnung ausgedehnt und der Mangel, daß dieselbe ebenfalls unklar und lückenhaft sich darstellt, ist allgemein fühlbar; aber zu dieser Unklarheit unserer Gemeindewahlordnung kommt noch ein anderer Vorwurf, nämlich der der Unbilligkeit derselben. Unbillig ist unsere Gemeindewahlordnung, weil sie den Höchstbesteuerten nach

meiner Ansicht ein zu großes Privilegium einräumt.

Meine Herren, ich glaube, ich kann über diesen Gegenstand um so unparteiischer sprechen, als ich selbst zu dieser Kategorie von Bürgern unserer Marktgemeinde Dornbirn zähle, und die Ehre habe, dem ersten Wahlkörper anzugehören.

Gerade darum werden mir es die Herren um so mehr gestatten, in aller Objektivität über diese wichtige Frage zu sprechen.

Es wird den Versuchen, welche der hohe Landtag gemacht hat, um eine Reform der Gemeindewahlordnung, im Interesse der Billigkeit und Gerechtigkeit, durchzuführen, seitens der hohen Regierung und seitens anderer Kreise, der Vorwurf entgegen gesetzt, daß durch derartige legislative Bestimmungen, das Recht der Höchstbesteuerten verkürzt werde, daß dieselben unter Umständen Gefahr laufen, vom großen Haufen der geringer Besteuerten am Ende gar majorisirt zu werden. Nun, diese Befürchtung ist nach meiner innersten Überzeugung grundlos. Die drei Wahlkörper, wie sie unsere Gemeindewahlordnung enthält, sichern, selbst nach etwa erfolgten und allenfalls noch weitergehenden Reformen, als sie beabsichtigt sind, den Höchstbesteuerten immerhin ein so großes Übergewicht über die andere Bürgerschaft, daß von einer Majorisirung niemals die Rede sein kann.

Der erste Wahlkörper, der unter allen Umständen nur eine kleine Anzahl von Wählern besitzen wird, im Verhältniß zu den übrigen Wahlkörpern, hat dasselbe Recht, wie einer der beiden andern Wahlkörper, und da der II. ebenfalls den wohlhabenden Mittelstand enthält, in diesem Sinne also dem I. nahe steht, so ist in dieser Richtung absolut gar keine Gefahr vorhanden.

Ja, ich gehe noch weiter, meine Herren!

Ich habe die Beobachtung gemacht, speziell in meiner Gemeinde und noch in vielen anderen

62

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

des Landes, daß gerade die Minderbesteuerten und die Vertreter derselben mehr für Sparsamkeit im Gemeindehaushalte eintreten als die Höchstbesteuerten.

Die Höchstbesteuerten sind es, die allerdings meiner Ansicht nach unbegreiflicher Weise so oft auf neue Anschaffungen und Unternehmungen dringen, welche vermehrte Ausgaben mit sich bringen und wenn ihnen eine Opposition entgegentritt, so kommt dieselbe gerade von den Vertretern der kleinen Leute. Und wo liegt wohl der Grund davon?

Es wird wohl gesagt, die Höchstbesteuerten

zahlen einen sehr hohen Betrag an Steuern, namentlich bei der Vermögenssteuer. Das ist ganz richtig. Aber, meine Herren, wenn ein Höchstbesteuerter 2000 fl., oder 1000 fl., oder 800 fl. jährlich an Gemeindesteuer bezahlen muß, so bin ich fest überzeugt, daß ihn die minderbesteuerten Mitbürger darum beneiden, und selbst den Wunsch haben, auch soviel zahlen zu können; (Rufe: ganz richtig!) denn einem nur mit 20 fl. oder noch geringer mit nur 5 und 6 fl. Besteuerter wird diese Leistung viel mehr Mühe kosten, er wird viel schwerer diese Abgabe dem Gemeindehaushalte entgegenbringen als der Höchstbesteuerte, der vermöge seiner pecuniären Lage sein Steuerausmaß leicht entrichten kann.

Darum ist obcitirter, den Bestrebungen nach Reform der Gemeindewahlordnung gemachter Vorwurf nach meiner Ansicht nicht gerechtfertigt. Dazu kommt noch, daß die gegenwärtige Bestimmung des § 15 der Gemeindewahlordnung, daß ein Wahlkörper als Maximum nur dreimal soviel Wähler zählt als er Ausschußmitglieder beziehungsweise Ersatzmänner zu wählen hat, in vielen und namentlich in größern Gemeinden des Landes eine geradezu schreiende Ungerechtigkeit an den Tag bringt.

Es ist bekannt, daß eine Reihe von Gemeinden im Lande in dieser Beziehung ganz exorbitante Beispiele geben, das allerexorbitanteste bildet aber entschieden die Marktgemeinde Dornbirn selbst, welche vielleicht in dieser Beziehung als Unikum in ganz Österreich dasteht. Wir haben im ersten Wahlkörper 45 Wähler, im zweiten 264 und im dritten über 2200; diese 2200 Wähler haben also nur dasselbe Wahlrecht wie die 45 des ersten Wahlkörpers, eine geradezu unerhörte Proportion.

Ich habe nun diese Bedenken geäußert lediglich vom Standpunkte der Steuerleistung; ich möchte mich aber auch sehr warm gerade an den Satz des Berichtes anschließen, der davon spricht, daß die Aufgaben einer Gemeindevertretung nicht allein materiell sind, daß es sich nicht blos um Geldanschaffungen und Ausgaben handelt, sondern daß eine Gemeindevertretung, namentlich bei unserer ausgebreiteten Gemeindeautonomie, noch viel bedeutendere und viel wichtigere Aufgaben zu erfüllen hat; in ihren Wirkungskreis gehören vielmehr die verschiedensten Angelegenheiten der Gemeinde, und wahrlich in diesen Fragen entscheidet niemals der höhere Steuersatz, wenigstens sollte er nicht entscheiden; der Mitbürger, ob er eine geringere Steuer zahlt oder eine höhere, er hat an den ethischen, sozialen und sittlichen Aufgaben der Gemeinde ein ebenso großes Interesse als der Höchstbesteuerte, und gerade von diesem Standpunkte aus ist es eine absolute Nothwendigkeit, und eine Forderung der Gerechtigkeit, daß in

dieser Beziehung eine mehr ausgleichende Reform zu Stande kommt.

Ich möchte aber noch einen andern Standpunkt ins Auge fassen, den Standpunkt gerade des Höchstbesteuerten selbst.

Nach meiner Ansicht ist es heilige Pflicht, daß er sein ganzes Wollen darauf hinausgehen läßt, seinen geringer besteuerten Mitbürgern mehr Recht zu verschaffen, als sie dermalen im Verhältnisse ihm besitzen.

Immer mehr machen sich jene Bestrebungen leider auch in vielen Kreisen Österreichs geltend, welche in der bloßen Thatsache des großen Vermögens Anderer eine Ungerechtigkeit erblicken wollen. Immer drohender wird die Gefahr, daß jene elenden, verwerflichen Agitationsmittel gewisser Bestrebungen auch in die Landbevölkerung hinein dringen könnten; wie oft wurde der Versuch schon gemacht, sie durch kommunistische und sozialdemokratische Lockrufe für diese Bestrebungen zu gewinnen, oder doch sie stutzig zu machen und es wäre wahrlich nicht zu wundern, wenn gerade solche Bestrebungen bei der armen Bevölkerung mit der Zeit auf fruchtbares Feld fallen würden.

Es ist diese Beobachtung an manchen Orten des Landes schon gemacht worden, und es bedarf eines großen sittlichen Ernstes auf allen Gebieten, um gerade hierin rechtzeitig vorzusorgen. Ich

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

63

sehe nun ein hervorragendes Mittel zur Bekämpfung dieser Gefahr, wenn die Höchstbesteuerten selbst dadurch solche Agitationsversuche durch die That niederdrücken, wenn sie selbst mit Freuden von ihren Privilegien zu Gunsten der minder besteuerten Mitbürger im Sinne ausgleichender Billigkeit, jenes Maß abtreten, welches nöthig ist, damit die großen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten ausgeglichen werden.

Wenn die Höchstbesteuerten von diesen Gedanken allgemein beseelt wären, so bin ich fest überzeugt, daß eine solche Haltung derselben ein sehr wirksames Mittel wäre, daß gewisse agitatorische Bestrebungen bei unserer Bevölkerung auf unfruchtbaren Boden fallen würden, und gerade von diesem Standpunkte aus empfehle ich Ihnen auf das Allerwärmste diesen vorliegenden Gesetzentwurf als einen schönen Anfang einer edeln Ausgleichung der Rechte zwischen den reichen und armen Mitbürgern, und bitte die hohe Regierung aus ganzem Herzen, daß sie dem Rufe des Landtages in dieser Richtung Gehör schenken, und dieses Gesetz zur allerhöchsten Sanction gelangen lassen möge.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Sie kommen bei der Spezialdebatte doch daran; wie Sie wollen.

Martin Thurnher: Ich behalte mir vor bei Artikel I zu sprechen.

Landeshauptmann: Es ist in der Generaldebatte keinerlei Gegenantrag gestellt worden; ich brauche daher in der Generaldebatte eine Abstimmung nicht vorzunehmen, sondern ich schreite zur Spezialbehandlung des Gesetzes und ersuche den Berichterstatter den Artikel I zu verlesen.

Martin Thurnher: (Verliest Artikel I, dann die §§ 13 und 15. Siehe separat gedruckte Beilage X A).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Dr. Fetz: Ich möchte nur eine ganz kurze Bemerkung machen, und ich sehe mich hiezu wesentlich durch die Bemerkungen veranlaßt, welche von meinem unmittelbaren Herrn Vorredner gefallen sind! Ich will nämlich dem Mißverständnis vorbeugen, daß ich gegen diesen Gesetzentwurf etwa deshalb stimme, weil ich nicht für die Erweiterung des Wahlrechtes bin.

Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche für sich in Anspruch nehmen können, daß sie den Höchstbesteuerten angereicht werden können.

Allein wenn ich auch für die Ausdehnung des Wahlrechtes ohne Weiteres mit) unter allen Umständen eintreten würde, so muß ich doch andererseits zugestehen, daß nach meiner Ansicht dieser Gesetzentwurf in dieser Beziehung sozusagen gar nichts leistet, und das hat einer der geehrten Herren Vorredner in Bezug auf jene Gemeinde, der er angehört, auch gesagt.

Nach meiner Ansicht ist es ganz gleichgiltig, ob man sagt, die Zahl der Wahlberechtigten müsse das 3-, 4-, 5- oder 6 fache derjenigen betragen, welche sie wählen können, weil, wenn überhaupt an dem Prinzip der Wahlkörper selbst festgehalten wird, die Wahlkörper immer in der Weise zusammengesetzt sein werden, daß die Zahl der Höchstbesteuerten viel weniger ausmacht, als die der andern.

Also wenn man an dem Grundsatz festhält, daß die Steuerzahler überhaupt, man kann eigentlich nicht sagen qualitativ, sondern mehr quantitativ ein größeres Wahlrecht haben, das heißt, daß weniger Köpfe so viele Abgeordnete wählen

können als unter Umständen mehrere Köpfe, — wenn man also an diesem Grundsatz festhält, werden immer Ungleichheiten herauskommen und die Ziffern selbst ob man sagt das 4-, 5- oder 6 fache, das wird nach meiner Überzeugung einen sehr geringen Unterschied ergeben.

Man kommt dabei unwillkürlich auf den Gedanken, daß es sich hier nicht so sehr um die allgemeinen im Lande überhaupt geltenden Interessen, sondern vielmehr um gewisse lokale Rücksichten handle, und das mag wahr sein oder nicht wahr sein, ich will das nicht weiter untersuchen, es ist immer in einer gewissen Beziehung odios. Wenn man sich auf den Standpunkt einer Reform der Wahlordnung im freiheitlichen Sinne stellen will, dann bleibt nur das Eine übrig,

64

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

was auch anderwärts schon angestrebt worden ist, daß man die Wahlkörper überhaupt beseitigt, und da gebe ich dann ohne weiteres zu, daß, wenn diese Frage hier aufgeworfen würde, ich ihr zustimmen würde, und damit wäre nicht bloß mein unmittelbarer Herr Vorredner, wenn er seine Gründe consequent ausführt, befriedigt, sondern auch Herr Vorsteher Nägele, es würde dann auch für Gaißau dasselbe Prinzip gelten, wie für Dornbirn, Feldkirch, Bregenz u. s. w.

Ich würde also an diesem Systeme der Wahlordnung, welches auf dem Grundsätze der Wahlkörper beruht, nicht rütteln; denn Änderungen werden wieder zu Ungleichheiten führen, und nachdem einmal Ungleichheiten bestehen, werden diese Änderungen noch mehr zu Ungleichheiten führen, das ist eben der Fluch des Prinzips.

Nur das allein habe ich sagen wollen und dasjenige, was ich gesagt habe, soll nichts weniger als eine Polemik gegen den Gesetzentwurf sein, der ohne Zweifel angenommen werden wird. Ich habe nur, wie ich gesagt habe, begründen wollen, warum ich gegen dieses Gesetz stimme, gegen das unmittelbar darauffolgende Gesetz werde ich nicht stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Wenn nicht, so ist die Debatte geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Martin Thurnher: Ich muß vor allem mit Genugthuung konstatieren, daß keine besonders prinzipiellen Einwendungen gegen den diesjährigen

Gesetzentwurf vorgebracht wurden, sondern daß sich die vorgebrachten Einwendungen vielmehr darauf beziehen, daß man viel zu wenig weit gegangen sei. Ich sehe darin den Beweis, daß sich die Ansichten und Meinungen aufgeklärt haben und daß die Nothwendigkeit einer Milderung der bisherigen Härten in unserem Gemeindewahlssystem eigentlich allseitig anerkannt worden ist, und nur in Bezug auf die Art und Weise, wie das angegangen werden muß, ein Unterschied zu den Ansichten herrscht.

Ich würde meinem unmittelbaren Vorredner Herrn Dr. Fetz vollkommen beistimmen, wenn er sagt, daß eigentlich nur die Aufhebung des Wahlkörpersystems hier eine vollkommene Abhilfe schaffen könnte.

Ich wäre der erste, der einem diesbezüglichen Anträge beistimmen würde, wenn zugleich auch Aussicht vorhanden wäre, daß ein solcher Antrag Gesetzeskraft erhielte. Ich könnte um so eher auf einen derartigen Antrag eingehen, weil ich nur zu gut weiß, daß diejenigen, die jetzt durch das Wahlkörpersystem so bevorzugt sind, sich noch genugsam Einfluß und Rechte in der Zukunft schaffen und wahren könnten, daß sie gewiß nicht als verkürzt hierin erscheinen dürften. Ich halte es aber für inconsequent, wenn von einer Seite erklärt wird, daß gegen den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf aus dem Grunde gestimmt wird, weil er zu wenig weit geht.

Wenn nicht das vollkommen Gute zu erreichen ist, muß man eben vorläufig mit dem minder guten sich befriedigen; es darf nicht das Bessere der Feind des Guten sein.

Wenn man überhaupt nur von dem Grundsätze ausginge, daß die Interessen der Höchstbesteuerten allein gewahrt werden sollen, daß sonach nur die Höhe der direkten Steuern diesbezüglich maßgebend wäre, dann müßte man auch auf die bisherige Bestimmung des § 15 der Gemeindewahlordnung verzichten, wonach wenigstens dreimal so viel Wähler in dem ersten Wahlkörper enthalten sein müssen, als zu wählende. Diese Bestimmung müßte man streichen; dann würden wir aber Zustände in unsern Gemeinden erhalten, ähnliche, wie sie bereits in Preußen bestehen, wo beispielsweise der Kanonenkönig Krupp in Essen als der einzige Wähler der ersten Klasse einfach ein ganzes Drittel des dortigen Gemeinderathes ernannt. Das Gemeindewahlssystem würde bann auch bei uns zur völligen Karikatur werden, wie es bereits dort der Fall ist.

Übrigens sind Fälle, wie sie in Preußen vorkommen, daß z. B. eine einzige Familie den ersten Wahlkörper allein repräsentirt, auch bei uns trotz der Einschränkung des § 15 nicht ganz

fremd. Das sind äußerst krankhafte Zustände und schlimme Auswüchse unseres Gemeindelebens.

Nehmen wir aber einmal an, das Steuerverhältniß wäre allein die richtige Grundlage bei Ausmessung des Wahlrechtes — ich bin zwar gewiß nicht dieser Ansicht, ich habe mich darüber schon ausgesprochen — dann dürften nicht die

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

65

direkten Staatssteuern allein in Anrechnung gebracht werden; es müßten vielmehr auch die indirekten Steuern, ganz vorzüglich bei den Gemeindemahlen auch die Gemeindeumlagen in Anrechnung gebracht werden.

Ich habe schon jüngst Gelegenheit gehabt, bei einem andern Gegenstand hervorzuheben, daß die direkte Steuer in Österreich kaum $\frac{1}{4}$ der Staatserfordernisse deckt und daß das meiste aus indirekten Steuern hereingebracht werden muß. Und wenn man dazu die Landes- und Gemeindeerfordernisse hinzurechnet, dann wird die direkte auch bei den Gemeindewahlen allein in Anrechnung gebrachte Staatssteuer kaum $\frac{1}{10}$ der aufzubringenden Staats-, Land- und Gemeindeerfordernisse repräsentiren; es erreichen ja häufig die Gemeindeerfordernisse 200%, 300% und noch mehr % der direkten Staatssteuer.

Es wäre also die jetzige Wohlrechtsgrundlage schon dann eine verfehlte, wenn die Tragung der öffentlichen Lasten als einzige Grundlage des Wahlrechtes zu bestehen hätte. Ich glaube schon bei der diesjährigen Vermögensteuer-Debatte genügend dargethan zu haben, daß die Kleinen, die weniger Bemittelten und der Mittelstand im Verhältniß viel mehr zahlen, als die Reichen. Bei diesen hat man in Vorarlberg auch bei unserer Vermögensteuer keinen genügenden Einblick in ihr Vermögen, und ihre Vorräthe und ihre Papiere, um sie richtig und angemessen zu dieser Steuer heranzuziehen. Dagegen werden die Armen, die schon zur Aufrechthaltung des Kredites nicht zu niedrig fatiren können, meist mit dem letzten Gulden zur Steuer herangezogen. Die potenten Klassen der Bevölkerung zahlen nicht nach Verhältniß ihrer Kraft und beherrschen doch durch das jetzige Wahlsystem die Gemeinden vollständig. Der Herr Abgeordnete Rhomberg hat es unbegreiflich gefunden, warum denn grade die Vertreter der Höchstbesteuerten auch am meisten vornehmlich Schuld tragen, daß die Gemeinden sich fortwährend in so große Lasten und Auslagen stürzen.

Ich kann mir diese Thatsache ganz gut erklären. Die Höchstbesteuerten zahlen nämlich nicht

nach Verhältniß des Nutzens, den sie an den Gemeindeeinrichtungen haben, beherrschen dieselben aber doch vollständig und das ist der eigentliche Grund, warum gerade die Vertreter des ersten

Wahlkörpers nicht für Sparsamkeit im Gemeindehaushalte eintreten, und daß deshalb in so manchen Gemeinden oft unvernünftig gewirthschaftet, Ausgaben über Ausgaben beschlossen, und die finanzielle Situation verschlimmert wird, während erfahrungsgemäß die Vertreter des dritten Wahlkörpers am meisten für Sparsamkeit und Ordnung im Gemeindehaushalte eintreten.

Es ist auch nicht richtig, was vorhin hervorgehoben worden ist, daß durch den jetzigen neuen Gesetzentwurf nur lokale Interessen berücksichtigt werden.

Der jetzige Gesetzentwurf wird einer größeren Anzahl von Gemeinden zu Gute kommen; wenn man die Wählerzahl der verschiedenen Gemeinden des Landes in Betracht zieht, so dürfen mehr als die halben Gemeinden des Landes, wenn nicht momentan, so doch vielleicht in der Folge Nutzen an dem heute zu beschließenden, jetzt vorliegenden Gesetzentwürfe bekommen, und dies um so mehr, als bei einer Wählerzahl mit 301 angegangen schon Vorsorge für eine Wahlrechtserweiterung getroffen wurde. Bei diesem Punkte habe ich noch dem Vorsteher Nägele etwas zu bemerken.

Er hat nämlich nach den Gründen geforscht, warum man denn nicht schon bei einer niedern Wählerzahl mit der Wahlrechtserweiterung beginnen konnte, und da glaube ich sind die Gründe hiefür bereits ausführlich im Komiteébericht auseinandergesetzt; es wird dort genau nachgewiesen, daß man nicht niedriger greifen konnte, ohne höhere Forderungen an die hohe Negierung zu stellen, als in den früheren Jahren, die ja bekanntlich nicht Gesetzeskraft erhalten haben.

Das Wahlkörpersystem ist in Vorarlberg, um noch einmal auf dasselbe zurückzukommen, eine Institution, die sich im Volke nie einbürgern konnte, die bei demselben überhaupt nie Anklang finden wird.

Es ist diese unserm Lande durch das 1864er Gemeindegesetz aufgehalst worden, von der es bis dahin nichts wußte; und doch lebte man in Vorarlberg früher ganz glücklich, und die Gemeindegustände waren gewiß so gut oder besser geordnet, als unter dem Drei-Wahlkörpersystem. Daß nun aber Sorge getroffen wird, daß diese Institution wenigstens etwas milder werde, daß das Volk sie ruhiger ertragen könne und die Härten und

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. L Session der 6. Periode.

Ungerechtigkeiten derselben etwas weniger empfunden werden, das ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes, und deshalb glaube ich, wer für die Aufhebung des Wahlkörpersystemes ist, muß ebensogut, wenn das nicht erreichbar ist, auch, wenn er überhaupt consequent handeln will, für diesen, die ärgsten Härten des Wahlkörpersystems mildernden Gesetzentwurf eintreten!

Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Ihnen vorliegenden Artikels I dieses Gesetzes.

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche mit dem Artikel I mit Einschluß der beiden abgeänderten Paragraphe sich einverstanden erklären wollen, sich von den Sitzen gefälligst zu erheben.

Angenommen mit 15 gegen 2 Stimmen.
Ich ersuche den Artikel II vorzulesen.
Martin Thurnher: (liest Art. II).

Landeshauptmann: Wird zu diesem Artikel etwas bemerkt?

Wenn nicht, betrachte ich Art. II als angenommen.

Titel und Eingang des Gesetzes.

Martin Thurnher: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wird zu Titel und Eingang eine Bemerkung gewünscht?

Wenn nicht, betrachte ich ihn als angenommen.

Martin Thurnher: Ich möchte beantragen, sofort in die dritte Lesung einzugehen.

Landeshauptmann: Es ist die dritte Lesung beantragt.
Wenn Niemand das Wort ergreift, nehme ich an, daß Sie mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind, und ich bitte nunmehr jene Herren, welche diesem Gesetze, das soeben aus zweiter Lesung hervorgegangen ist, in dritter Lesung endgültig ihre Zustimmung zu geben entschlossen sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen mit 15 gegen 2 Stimmen.

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist der Bericht des Gemeindeausschusses,

betreffend die Abänderung
mehrerer Paragrafe der Landtagswahlordnung.

Ich ersuche den Herrn Schneider Bericht zu
erstatten.

Schneider: (verliest den Comitebericht; siehe
separat gedruckte Beilage XI).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.
Wenn Niemand das Wort verlangt,
meine Herren, so ist die Generaldebatte geschlossen.
Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den

Artikel I und dann den § 3 vorzulesen; es geht
I doch nicht an, alle unter diesen Artikel gehörigen
Paragrafe auf einmal vorzunehmen; man muß
doch Paragraf für Paragraf vorlesen.

Schneider: Ich bemerke nur zum vorhinein,
daß die neuen Stellen im vorliegenden Gesetzentwurfe
im Vergleich zum Gesetzestexte in der
bestehenden Landtagswahlordnung mit gesperrten
Lettern gedruckt sind.

(liest Artikel I und § 3 des Gesetzes; siehe
separat gedruckte Beilage XI A).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zum
abgeänderten § 3 das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich
ihn als angenommen; ich bitte den nächsten §
zu verlesen.

Schneider: (liest § 3)

Landeshauptmann: Wenn Niemand zu § 4
das Wort ergreift, betrachte ich ihn gleichfalls
als angenommen.

Schneider: (liest § 6).

Dr. Fetz: Ich möchte nur um eine Aufklärung
bitten. Es heißt hier: nach § 11 der
Landtagswahlordnung und dann ist eingeschalten:
Landesgesetz vom 13. Jänner 1869 L. G. und V. Bl. Nr. 8.

Ich bemerke nur, daß dieses eine unrichtige Textirung sein dürfte.

Die Landtagswahlordnung ist wohl vom
Jahre 1861 und im Jahre 1869 ist ein weiteres

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

67

auf die Landtagswahlordnung bezüglichen Gesetz,
so viel ich glaube, erlassen worden. Ich glaube
also, die Textirung ist nicht ganz richtig; ich
gebe das nur den Herren zu bedenken.

Schneider: Der § 11 der Landtagswahlordnung ist durch dieses Landtagsgesetz vom 13. Jänner 1869 aufgehoben worden, und es sind anstatt dieses früheren § 11 neue Bestimmungen betreffend die Ausschließung vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit erlassen worden.

Dr. Fetz: Da möchte ich meinen, es wäre richtiger, wenn man sagen würde:

§ 11 der Landtagswahlordnung, beziehungsweise Landesgesetz vom 13. Jänner 1869 L. G. und B. Bl. Nr. 8, anstatt dieses einzuschalten.

Ich glaube, es wäre das richtiger ausgedrückt, stelle es übrigens dem Herrn Berichterstatter ganz anheim.

Schneider: Ich habe gegen die von Herrn Bürgermeister Dr. Fetz vorgeschlagene Verbesserung nichts einzuwenden und glaube selbst, daß es besser sein könnte, wenn man die Klammern wegläßt und dafür beziehungsweise setzt.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt im ersten alinea dieses Paragraphen die Klammer wegzulassen und anstatt derselben das Wort beziehungsweise einzufügen.

Wird zu dieser Änderung eine Bemerkung gemacht?

Wenn nicht, so betrachte ich sie als angenommen; es ist auch gegen den § 6 keine Einwendung erhoben worden, ich betrachte daher auch den § 6 mit dieser angebrachten Änderung als angenommen.

Schneider: (liest § 8).

Landeshauptmann: Es ist auch im Texte des § 8 das Wort beziehungsweise an der analogen Stelle einzuschalten beantragt.

Wenn keine Einwendung erfolgt, nehme ich an, daß Sie den § 8 in dieser corrigirten Fassung anzunehmen entschlossen sind.

Die Zustimmung ist gegeben.

Schneider: (liest § 16).

Landeshauptmann: Wird zu § 16 eine Bemerkung gemacht?

Wenn das nicht geschieht, ist § 16 angenommen.

Schneider: (liest § 17).

Landeshauptmann: Wenn auch zu § 17 eine Bemerkung nicht gemacht wird, betrachte ich diesen Paragraphen wie die früheren als angenommen. Er ist angenommen.

Schneider: (liest § 18).

Landeshauptmann: Wenn kein Bemerken erfolgt, — ist § 18 angenommen.

Schneider: (liest § 19).

Landeshauptmann (nach einer Pause): Ich erkläre § 19 für angenommen.

Schneider: (liest § 20).

Landeshauptmann (nach einer Pause): Es erfolgt keine Einwendung, mithin ist § 20 angenommen.

Schneider: (liest § 22).

Landeshauptmann (nach einer Pause): § 22 ist angenommen.

Schneider: (liest § 23).

Landeshauptmann (nach einer Pause): Angenommen.

Schneider: (liest § 24).

Landeshauptmann (nach einer Pause): Es ist auch § 24 angenommen, und somit der Artikel I mit Inbegriff der §§ 3, 4, 6, 8, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23 und 24.

Rhomberg: Ich erlaube mir an den Herrn Landeshauptmann die Bitte zu stellen, nach § 43 der Landtagswahlordnung auch schon bei der zweiten Lesung zu constatiren, daß die einzelnen §§ mit der nöthigen Stimmenzahl angenommen wurden.

Landeshauptmann: Es ist ja einstimmig angenommen worden.

68

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

Rhomberg: Es war das vorletztemal die Nichtconstatirung ein Hinderniß für die Sanction.

Landeshauptmann: Beim letzten Gesetze habe ich es schon bemerkt; bei diesem werde ich es auch thun.

Wenn in der dritten Lesung das Gesetz nur mit 15 gegen 2 Stimmen angenommen wird, so ist diese Frage schon außer Zweifel; es ist aber einstimmig angenommen, weil gar kein Widerspruch

erfolgt ist.

Ich werde das gewiß nicht übersehen. Artikel II.

Schneider: (liest Artikel II).

Landeshauptmann: Zu Artikel II findet ebenfalls keine Einwendung statt; er ist also angenommen. Titel und Eingang.

Schneider: (liest Titel und Eingang.)

Landeshauptmann: Wird zu Titel und Eingang etwas bemerkt?

Wenn nicht, ist auch dieser angenommen.

Schneider: Ich beantrage sofort in die dritte Lesung einzugehen.

Landeshauptmann: Es ist die dritte Lesung beantragt, meine Herren!

Wenn keine Einwendung erfolgt, nehme ich an, daß die Herren mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind.

Die Zustimmung ist gegeben.

Ich ersuche nunmehr alle diejenigen Herren, welche gesonnen sind, diesem Gesetzentwurfe, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung endgültig ihre Zustimmung zu geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Er ist einstimmig angenommen.

Somit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich muß mir vorbehalten, die nächste Sitzung den Herren im schriftlichen Wege bekannt zu geben, da mir im Augenblicke kein Materiale vorliegt, um eine neue Sitzung anberaumen zu können.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 45 Min. Nachm.)

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

9. Sitzung

am 2. September 1884

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Karl Graf Belrupt.

Gegenwärtig 18 Abgeordnete; abwesend die Herren: Hochwfr. Bischof Dr. Michner,
Johannes Thurnher und Wolf.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltercirath Seine Durchlaucht Prinz Gustav v. Thurn und Taxis.

Beginn der Sitzung 4 Uhr 5 Min. Nachm.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet; ich ersuche um Verlesung des Protokolles.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird zur Fassung des Protokolles etwas bemerkt?

Wenn das nicht der Fall ist, so ist das Protokoll genehmigt.

Ich habe den Herren ein Schreiben mitzutheilen, das ich vom hochwürdigsten Bischof erhalten habe (liest):

„Die Geschäfte sind dormalen für mich da- hier so gehäuft, daß ich bis auf weiteres meine Abwesenheit im Landtag für entschuldigt halten zu wollen dringend ersuche.

Mit dieser Bitte um gütige Nachsicht zeichnet sich mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Simon Michner.“

Ein Termin für Beurlaubung ist darin nicht angesetzt, ich muß also an die Zustimmung des hohen Hauses appelliren. Ich glaube, daß die Herren wohl diese Zustimmung geben werden.

Wenn ich keine Einwendung erfahre, so muß ich annehmen, daß die Herren damit einverstanden sind und ich werde demgemäß dem hochwürdigsten Bischof auf diesen Brief insoferne keine Antwort geben, als ich das, was er hier bittet, als bewilliget erachte.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand ist die Vorlage des Landesauschusses in Angelegenheit einiger demselben zugewiesenen volkswirthschaftlichen Fragen.

Ich gewärtige aus der Mitte der hohen Versammlung einen Antrag.

Vorbad: Ich stelle den Antrag, daß dieser Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugetheilt werde.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, diese Vorlage dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zu überweisen.

Wenn Niemand das Wort ergreift, meine Herren, so nehme ich an, daß Sie dem Antrage zustimmen.

Die Zustimmung ist gegeben.

Der zweite Gegenstand ist die Vorlage des Landesausschusses in Angelegenheit der Gemeindebesteuerung.

Ich gewärtige aus der Mitte der hohen Versammlung gleichfalls einen Antrag über die Behandlung dieses Gegenstandes.

Nigisch: Ich stelle den Antrag, diesen Gegenstand dem schon gewählten landtäglichen Gemeindeausschusse zur Berathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, diesen Gegenstand dem Gemeindeausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wünscht Jemand zu diesen Antrage das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, nehme ich an, daß die Herren mit dem Antrage einverstanden sind.

Die Zustimmung ist gegeben.

Der dritte Gegenstand ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend die Errichtung von Stipendien zur Erlernung des Hufbeschlages in Graz.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Troy den Bericht vortragen zu wollen.

Troy: (Verliest separat gedruckte Beilage IX.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesen Anträgen das Wort?

Wenn das nicht geschieht, so werde ich die 3 Anträge zusammen zur Abstimmung bringen und ich ersuche jene Herren, welche mit diesen drei Anträgen, wie sie soeben verlesen wurden, einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einmüthig angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Gemeindeausschusses betreffend die Abänderung der §§ 13 und 15 der Gemeindevahlordnung.

Ich ersuche den Herrn Martin Thurnher den Bericht gefälligst vorzutragen.

Martin Thurnher: (Verliest separat gedruckte Beilage X.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

Nägele: Hoher Landtag!

Unter den vielen Sprichwörtern, die im Volksmunde sich bewegen, heißt eines auch: „Geld regiert die Welt“.

Leider findet man dieses Sprichwort in unsern Tagen nur zu sehr bewahrheitet und ich glaube, wohl sagen zu dürfen, nirgends mehr als in unsern Wahlgesetzen. Denn nach unsern Wahlgesetzen hat auch der, welcher mehr zahlt, mehr Recht zum Stimmen, als ob ein Gemeinde- oder Staatsangehöriger nicht auch noch andere Pflichten hätte, welche ihm auch Recht bringen sollten.

Ich bin überhaupt nicht dagegen, daß derjenige, der mehr zahlt, nicht auch etwas mehr daren zu reden habe, als derjenige, der nichts zahlt.

Dessenungeachtet kommt mir aber vor, daß das gegenwärtige Wahlssystem geradezu gegen die Rechte der Staatsbürger verstößt.

Es ist auch im contrastesten Widerspruch mit der Gleichberechtigung, und ich habe mir schon manchmal den Kopf zerbrochen, wie es möglich war, daß man gerade zu jener Zeit, wo man Heroldszmäuler voll Gleichberechtigung in die Welt hinaus geschrien hat, solche Gesetze schaffen konnte.

Nach dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe, wie er hier vorliegt, strebt der landtägliche Gemeinde-

ausschuß eine Erweiterung des Wahlrechtes für die Gemeindevahlen wenigstens in etwas an; leider aber nicht im Sinne meines selbstständigen Antrages, den ich eingebracht habe, u. z. hatte ich dabei nicht nur die Interessen der Gemeinde Gaisau allein — wie im Berichte steht — im Auge, sondern die Interessen aller kleinern Gemeinden, damit auch diese berücksichtigt würden, was beim gegenwärtigen Gesetzentwurfe nicht der Fall ist. Ich bedaure das sehr und kann mir die Gründe nicht vorstellen, welche der landtägliche Gemeindeausschuß hatte und welche ihn nicht bewegen konnten, auch im Interesse der kleinen Gemeinden mit nur zwei Wahlkörpern, eine Aenderung des Gesetzes vorzunehmen.

Ich bin mit Leib und Seele für die Erweiterung des Wahlrechtes, und wäre ich das nicht, so würde ich aus Ärger über die Sache mit dem landtäglichen Ausschusse unzufrieden sein. Weil ich aber im Prinzipie für die Erweiterung bin, und die Hoffnung habe, daß nach und nach den Verhältnissen der kleinen Gemeinden Rechnung getragen wird, so finde ich mich veranlaßt, doch für das Gesetz zu stimmen.

Rhomberg: Wenn ich zum vorliegenden Gesetzentwurfe das Wort ergreife, so fühle ich mich dazu veranlaßt, aus dem besondern Grunde, weil ich die Ehre habe, im hohen Landtage die Marktgemeinde Dornbirn zu vertreten, welche vor zwei Jahren den ersten Impuls dazu gegeben hat, daß der hohe Landtag sich nach einer langen Pause wieder mit der Reform der Gemeindevahlordnung zu beschäftigen hatte.

Die Gemeindeordnung und die Gemeindevahlordnung, wie auch die beiden, unsere Landesverfassung bildenden Gesetze, sind seinerzeit unter ganz andern Verhältnissen zu Stande gekommen, als wir sie gegenwärtig vor uns sehen. Beweis dafür bietet das wirklich allgemeine Bedürfnis nach einer Reform der Gemeindeordnung, wie schon wiederholt eine solche u. z. mit Erfolg auf legislativem Wege vorgenommen worden ist; Beweise dafür bieten ferner die fortgesetzten Klagen und Beschwerden über die lückenhafte, unklare und mangelhafte Fassung der Landtagswahlordnung, deren Reform ebenfalls wieder auf dem Programme der heurigen Landtagsession und speziell auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung steht.

Diese Klagen haben sich auch auf unsere Gemeindevahlordnung ausgedehnt und der Mangel, daß dieselbe ebenfalls unklar und lückenhaft sich darstellt, ist allgemein fühlbar; aber zu dieser Unklarheit unserer Gemeindevahlordnung kommt noch ein anderer Vorwurf, nämlich der der Unbilligkeit derselben. Unbillig ist unsere Gemeindevahlordnung, weil sie den Höchstbesteuerten nach meiner Ansicht ein zu großes Privilegium einräumt.

Meine Herren, ich glaube, ich kann über diesen Gegenstand um so unparteiischer sprechen, als ich selbst zu dieser Kategorie von Bürgern unserer Marktgemeinde Dornbirn zähle, und die Ehre habe, dem ersten Wahlkörper anzugehören.

Gerade darum werden mir es die Herren um so mehr gestatten, in aller Objektivität über diese wichtige Frage zu sprechen.

Es wird den Versuchen, welche der hohe Landtag gemacht hat, um eine Reform der Gemeindevahlordnung, im Interesse der Billigkeit und Gerechtigkeit, durchzuführen, seitens der hohen Regierung und seitens anderer Kreise, der Vorwurf entgegen gesetzt, daß durch derartige legislative Bestimmungen, das Recht der Höchstbesteuerten verkürzt werde, daß dieselben unter Umständen Gefahr laufen, vom großen Haufen der geringer Besteuerten am Ende gar majorisirt zu werden. Nun, diese Befürchtung ist nach meiner innersten Überzeugung grundlos. Die drei Wahlkörper, wie sie unsere Gemeindevahlordnung enthält, sichern, selbst nach etwa erfolgten und allenfalls noch weitergehenderen Reformen, als sie beabsichtigt sind, den Höchstbesteuerten immerhin ein so großes Übergewicht über die andere Bürgerschaft, daß von einer Majorisirung niemals die Rede sein kann.

Der erste Wahlkörper, der unter allen Umständen nur eine kleine Anzahl von Wählern besitzen wird, im Verhältniß zu den übrigen Wahlkörpern, hat dasselbe Recht, wie einer der beiden andern Wahlkörper, und da der II. ebenfalls den wohlhabenden Mittelstand enthält, in diesem Sinne also dem I. nahe steht, so ist in dieser Richtung absolut gar keine Gefahr vorhanden.

Ja, ich gehe noch weiter, meine Herren!

Ich habe die Beobachtung gemacht, speziell in meiner Gemeinde und noch in vielen anderen

des Landes, daß gerade die Minderbesteuerten und die Vertreter derselben mehr für Sparsamkeit im Gemeindehaushalte eintreten als die Höchstbesteuerten. Die Höchstbesteuerten sind es, die allerdings meiner Ansicht nach unbegreiflicher Weise so oft auf neue Anschaffungen und Unternehmungen dringen, welche vermehrte Ausgaben mit sich bringen und wenn ihnen eine Opposition entgegentritt, so kommt dieselbe gerade von den Vertretern der kleinen Leute. Und wo liegt wohl der Grund davon?

Es wird wohl gesagt, die Höchstbesteuerten zahlen einen sehr hohen Betrag an Steuern, namentlich bei der Vermögenssteuer. Das ist ganz richtig. Aber, meine Herren, wenn ein Höchstbesteuerter 2000 fl., oder 1000 fl., oder 800 fl. jährlich an Gemeindesteuer bezahlen muß, so bin ich fest überzeugt, daß ihn die minderbesteuerten Mitbürger darum beneiden, und selbst den Wunsch haben, auch soviel zahlen zu können; (Rufe: ganz richtig!) denn einem nur mit 20 fl. oder noch geringer mit nur 5 und 6 fl. Besteuerten wird diese Leistung viel mehr Mühe kosten, er wird viel schwerer diese Abgabe dem Gemeindehaushalte entgegenbringen als der Höchstbesteuerte, der vermöge seiner pecuniären Lage sein Steuerausmaß leicht entrichten kann.

Darum ist obcitirter, den Bestrebungen nach Reform der Gemeindevahlordnung gemachter Vorwurf nach meiner Ansicht nicht gerechtfertigt. Dazu kommt noch, daß die gegenwärtige Bestimmung des § 15 der Gemeindevahlordnung, daß ein Wahlkörper als Maximum nur dreimal soviel Wähler zählt als er Ausschußmitglieder beziehungsweise Ersatzmänner zu wählen hat, in vielen und namentlich in größern Gemeinden des Landes eine geradezu schreiende Ungerechtigkeit an den Tag bringt.

Es ist bekannt, daß eine Reihe von Gemeinden im Lande in dieser Beziehung ganz exorbitante Beispiele geben, das allerexorbitanteste bildet aber entschieden die Marktgemeinde Dornbirn selbst, welche vielleicht in dieser Beziehung als Unikum in ganz Oesterreich dasteht. Wir haben im ersten Wahlkörper 45 Wähler, im zweiten 264 und im dritten über 2200; diese 2200 Wähler haben also nur dasselbe Wahlrecht wie die 45 des ersten Wahlkörpers, eine geradezu unerhörte Proportion.

Ich habe nun diese Bedenken geäußert lediglich vom Standpunkte der Steuerleistung; ich möchte mich aber auch sehr warm gerade an den Satz des Berichtes anschließen, der davon spricht, daß die Aufgaben einer Gemeindevertretung nicht allein materiell sind, daß es sich nicht bloß um Geldanschaffungen und Ausgaben handelt, sondern daß eine Gemeindevertretung, namentlich bei unserer ausgebreiteten Gemeindeautonomie, noch viel bedeutendere und viel wichtigere Aufgaben zu erfüllen hat; in ihren Wirkungskreis gehören vielmehr die verschiedensten Angelegenheiten der Gemeinde, und wahrlich in diesen Fragen entscheidet niemals der höhere Steuersatz, wenigstens sollte er nicht entscheiden; der Mitbürger, ob er eine geringere Steuer zahlt oder eine höhere, er hat an den ethischen, sozialen und sittlichen Aufgaben der Gemeinde ein ebenso großes Interesse als der Höchstbesteuerte, und gerade von diesem Standpunkte aus ist es eine absolute Nothwendigkeit, und eine Forderung der Gerechtigkeit, daß in dieser Beziehung eine mehr ausgleichende Reform zu Stande kommt.

Ich möchte aber noch einen andern Standpunkt ins Auge fassen, den Standpunkt gerade des Höchstbesteuerten selbst.

Nach meiner Ansicht ist es heilige Pflicht, daß er sein ganzes Wollen darauf hinausgehen läßt, seinen geringer besteuerten Mitbürgern mehr Recht zu verschaffen, als sie dormalen im Verhältniß zu ihm besitzen.

Immer mehr machen sich jene Bestrebungen leider auch in vielen Kreisen Oesterreichs geltend, welche in der bloßen Thatsache des großen Vermögens Anderer eine Ungerechtigkeit erblicken wollen. Immer drohender wird die Gefahr, daß jene elenden, verwerflichen Agitationsmittel gewisser Bestrebungen auch in die Landbevölkerung hinein dringen könnten; wie oft wurde der Versuch schon gemacht, sie durch kommunistische und sozialdemokratische Doctrinen für diese Bestrebungen zu gewinnen, oder doch sie stutzig zu machen und es wäre wahrlich nicht zu wundern, wenn gerade solche Bestrebungen bei der armen Bevölkerung mit der Zeit auf fruchtbares Feld fallen würden.

Es ist diese Beobachtung an manchen Orten des Landes schon gemacht worden, und es bedarf eines großen sittlichen Ernstes auf allen Gebieten, um gerade hierin rechtzeitig vorzuzugreifen. Ich

sehe nun ein hervorragendes Mittel zur Bekämpfung dieser Gefahr, wenn die Höchstbesteuerten selbst dadurch solche Agitationsversuche durch die That niederdrücken, wenn sie selbst mit Freunden von ihren Privilegien zu Gunsten der minder besteuerten Mitbürger im Sinne ausgleichender Billigkeit, jenes Maß abtreten, welches nöthig ist, damit die großen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten ausgeglichen werden.

Wenn die Höchstbesteuerten von diesen Gedanken allgemein beseelt wären, so bin ich fest überzeugt, daß eine solche Haltung derselben ein sehr wirksames Mittel wäre, daß gewisse agitatorische Bestrebungen bei unserer Bevölkerung auf unfruchtbaren Boden fallen würden, und gerade von diesem Standpunkte aus empfehle ich Ihnen auf das Allerwärmste diesen vorliegenden Gesetzesentwurf als einen schönen Anfang einer edeln Ausgleichung der Rechte zwischen den reichen und armen Mitbürgern, und bitte die hohe Regierung aus ganzem Herzen, daß sie dem Rufe des Landtages in dieser Richtung Gehör schenken, und dieses Gesetz zur allerhöchsten Sanction gelangen lassen möge.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Sie kommen bei der Spezialdebatte doch daran; wie Sie wollen.

Martin Thurnher: Ich behalte mir vor bei Artikel I zu sprechen.

Landeshauptmann: Es ist in der Generaldebatte keinerlei Gegenantrag gestellt worden; ich brauche daher in der Generaldebatte eine Abstimmung nicht vorzunehmen, sondern ich schreite zur Spezialbehandlung des Gesetzes und ersuche den Berichterstatter den Artikel I zu verlesen.

Martin Thurnher: (Verliest Artikel I, dann die §§ 13 und 15. Siehe separat gedruckte Beilage X A).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Dr. Feß: Ich möchte nur eine ganz kurze Bemerkung machen, und ich sehe mich hierzu wesentlich durch die Bemerkungen veranlaßt, welche von meinem unmittelbaren Herrn Vorredner gefallen sind! Ich will nämlich dem Mißverständnisse vorbeugen, daß ich gegen diesen Gesetzentwurf etwa deshalb stimme, weil ich nicht für die Erweiterung des Wahlrechtes bin.

Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche für sich in Anspruch nehmen können, daß sie den Höchstbesteuerten angereicht werden können.

Allein wenn ich auch für die Ausdehnung des Wahlrechtes ohne Weiteres und unter allen Umständen einstehe würde, so muß ich doch andererseits zugestehen, daß nach meiner Ansicht dieser Gesetzentwurf in dieser Beziehung sozusagen gar nichts leistet, und das hat einer der geehrten Herren Vorredner in Bezug auf jene Gemeinde, der er angehört, auch gesagt.

Nach meiner Ansicht ist es ganz gleichgiltig, ob man sagt, die Zahl der Wahlberechtigten müsse das 3-, 4-, 5- oder 6 fache derjenigen betragen, welche sie wählen können, weil, wenn überhaupt an dem Prinzipie der Wahlkörper selbst festgehalten wird, die Wahlkörper immer in der Weise zusammengesetzt sein werden, daß die Zahl der Höchstbesteuerten viel weniger ausmacht, als die der andern.

Also wenn man an dem Grundsätze festhält, daß die Steuerzahler überhaupt, man kann eigentlich nicht sagen qualitativ, sondern mehr quantitativ ein größeres Wahlrecht haben, das heißt, daß weniger Köpfe so viele Abgeordnete wählen können als unter Umständen mehrere Köpfe, — wenn man also an diesem Grundsätze festhält, werden immer Ungleichheiten herauskommen und die Ziffern selbst ob man sagt das 4-, 5- oder 6 fache, das wird nach meiner Überzeugung einen sehr geringen Unterschied ergeben.

Man kommt dabei unwillkürlich auf den Gedanken, daß es sich hier nicht so sehr um die allgemeinen im Lande überhaupt geltenden Interessen, sondern vielmehr um gewisse lokale Rücksichten handle, und das mag wahr sein oder nicht wahr sein, ich will das nicht weiter untersuchen, es ist immer in einer gewissen Beziehung obids.

Wenn man sich auf den Standpunkt einer Reform der Wahlordnung im freiheitlichen Sinne stellen will, dann bleibt nur das Eine übrig,

was auch anderwärts schon angestrebt worden ist, daß man die Wahlkörper überhaupt beseitigt, und da gebe ich dann ohne weiteres zu, daß, wenn diese Frage hier aufgeworfen würde, ich ihr zustimmen würde, und damit wäre nicht bloß mein unmittelbarer Herr Vorredner, wenn er seine Gründe consequent ausführt, befriedigt, sondern auch Herr Vorsteher Kägele, es würde dann auch für Gaisau daselbe Prinzip gelten, wie für Dornbirn, Feldkirch, Bregenz u. s. w.

Ich würde also an diesem Systeme der Wahlordnung, welches auf dem Grundsätze der Wahlkörper beruht, nicht rütteln; denn Änderungen werden wieder zu Ungleichheiten führen, und nachdem einmal Ungleichheiten bestehen, werden diese Änderungen noch mehr zu Ungleichheiten führen, das ist eben der Fluch des Prinzips.

Nur das allein habe ich sagen wollen und dasjenige, was ich gesagt habe, soll nichts weniger als eine Polemik gegen den Gesetzentwurf sein, der ohne Zweifel angenommen werden wird. Ich habe nur, wie ich gesagt habe, begründen wollen, warum ich gegen dieses Gesetz stimme, gegen das unmittelbar darauffolgende Gesetz werde ich nicht stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Wenn nicht, so ist die Debatte geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Martin Thurnher: Ich muß vor allem mit Genugthuung konstatiren, daß keine besonders prinzipiellen Einwendungen gegen den diesjährigen Gesetzentwurf vorgebracht wurden, sondern daß sich die vorgebrachten Einwendungen vielmehr darauf beziehen, daß man viel zu wenig Zeit gegangen sei. Ich sehe darin den Beweis, daß sich die Ansichten und Meinungen aufgeklärt haben und daß die Nothwendigkeit einer Milderung der bisherigen Härten in unserem Gemeinbewahlssystem eigentlich allseitig anerkannt worden ist, und nur in Bezug auf die Art und Weise, wie das angegangen werden muß, ein Unterschied in den Ansichten herrscht.

Ich würde meinem unmittelbaren Vorredner Herrn Dr. Feß vollkommen beistimmen, wenn er sagt, daß eigentlich nur die Aufhebung des Wahl-

körpersystems hier eine vollkommene Abhilfe schaffen könnte.

Ich wäre der erste, der einem diesbezüglichen Antrage beistimmen würde, wenn zugleich auch Aussicht vorhanden wäre, daß ein solcher Antrag Gesetzeskraft erhielte. Ich könnte um so eher auf einen derartigen Antrag eingehen, weil ich nur zu gut weiß, daß diejenigen, die jetzt durch das Wahlkörpersystem so bevorzugt sind, sich noch genügend Einfluß und Rechte in der Zukunft schaffen und wahren könnten, daß sie gewiß nicht als verkürzt hierin erscheinen dürften. Ich halte es aber für inconsequent, wenn von einer Seite erklärt wird, daß gegen den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf aus dem Grunde gestimmt wird, weil er zu wenig weit geht.

Wenn nicht das vollkommen Gute zu erreichen ist, muß man eben vorläufig mit dem minder guten sich befriedigen; es darf nicht das Bessere der Feind des Guten sein.

Wenn man überhaupt nur von dem Grundsätze ausginge, daß die Interessen der Höchstbesteuerten allein gewahrt werden sollen, daß sonach nur die Höhe der direkten Steuern diesbezüglich maßgebend wäre, dann müßte man auch auf die bisherige Bestimmung des § 15 der Gemeinbewahlordnung verzichten, wonach wenigstens dreimal so viel Wähler in dem ersten Wahlkörper enthalten sein müssen, als zu wählende. Diese Bestimmung müßte man streichen; dann würden wir aber Zustände in unsern Gemeinden erhalten, ähnliche, wie sie bereits in Preußen bestehen, wo beispielsweise der Kanonenkönig Krupp in Essen als der einzige Wähler der ersten Klasse einfach ein ganzes Drittel des dortigen Gemeinderathes ernannt. Das Gemeinbewahlssystem würde dann auch bei uns zur völligen Karrikatur werden, wie es bereits dort der Fall ist.

Übrigens sind Fälle, wie sie in Preußen vorkommen, daß z. B. eine einzige Familie den ersten Wahlkörper allein repräsentirt, auch bei uns trotz der Einschränkung des § 15 nicht ganz fremd. Das sind äußerst krankhafte Zustände und schlimme Auswüchse unseres Gemeinlebens.

Nehmen wir aber einmal an, das Steuerverhältniß wäre allein die richtige Grundlage bei Ausmessung des Wahlrechtes — ich bin zwar gewiß nicht dieser Ansicht, ich habe mich darüber schon ausgesprochen — dann dürften nicht die

direkten Staatssteuern allein in Anrechnung gebracht werden; es müßten vielmehr auch die indirekten Steuern, ganz vorzüglich bei den Gemeindegewählten auch die Gemeindeumlagen in Anrechnung gebracht werden.

Ich habe schon jüngst Gelegenheit gehabt, bei einem andern Gegenstand hervorzuheben, daß die direkte Steuer in Oesterreich kaum $\frac{1}{4}$ der Staatserfordernisse deckt und daß das meiste aus indirekten Steuern heringebracht werden muß. Und wenn man dazu die Landes- und Gemeindefordernisse hinzurechnet, dann wird die direkte auch bei den Gemeindegewählten allein in Anrechnung gebrachte Staatssteuer kaum $\frac{1}{10}$ der aufzubringenden Staats-, Land- und Gemeindeerfordernisse repräsentiren; es erreichen ja häufig die Gemeindeerfordernisse 200%, 300% und noch mehr % der direkten Staatssteuer.

Es wäre also die jetzige Wohlrechtsgrundlage schon dann eine verfehlte, wenn die Tragung der öffentlichen Lasten als einzige Grundlage des Wahlrechtes zu bestehen hätte. Ich glaube schon bei der diesjährigen Vermögenssteuer-Debatte genügend dargethan zu haben, daß die Kleinen, die weniger Bemittelten und der Mittelstand im Verhältniß viel mehr zahlen, als die Reichen. Bei diesen hat man in Vorarlberg auch bei unserer Vermögenssteuer keinen genügenden Einblick in ihre Vermögen, und ihre Vorräthe und ihre Papiere, um sie richtig und angemessen zu dieser Steuer heranzuziehen. Dagegen werden die Armen, die schon zur Aufrechterhaltung des Kredites nicht zu niedrig satiren können, meist mit dem letzten Gulden zur Steuer herangezogen. Die potenten Klassen der Bevölkerung zahlen nicht nach Verhältniß ihrer Kraft und beherrschen doch durch das jetzige Wahlssystem die Gemeinden vollständig. Der Herr Abgeordnete Rhomberg hat es unbegreiflich gefunden, warum denn gerade die Vertreter der Höchstbesteuerten auch am meisten vornehmlich Schuld tragen, daß die Gemeinden sich fortwährend in so große Lasten und Auslagen stürzen.

Ich kann mir diese Thatsache ganz gut erklären. Die Höchstbesteuerten zahlen nämlich nicht nach Verhältniß des Nutzens, den sie an den Gemeindegewählten haben, beherrschen dieselben aber doch vollständig und das ist der eigentliche Grund, warum gerade die Vertreter des ersten

Wahlkörpers nicht für Sparsamkeit im Gemeindehaushalte eintreten, und daß deshalb in so manchen Gemeinden oft unvernünftig gewirthschaftet, Ausgaben über Ausgaben beschlossen, und die finanzielle Situation verschlimmert wird, während erfahrungsgemäß die Vertreter des dritten Wahlkörpers am meisten für Sparsamkeit und Ordnung im Gemeindehaushalte eintreten.

Es ist auch nicht richtig, was vorhin hervorgehoben worden ist, daß durch den jetzigen neuen Gesetzesentwurf nur lokale Interessen berücksichtigt werden.

Der jetzige Gesetzesentwurf wird einer größeren Anzahl von Gemeinden zu Gute kommen; wenn man die Wählerzahl der verschiedenen Gemeinden des Landes in Betracht zieht, so dürfen mehr als die halben Gemeinden des Landes, wenn nicht momentan, so doch vielleicht in der Folge Nutzen an dem heute zu beschließenden, jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf bekommen, und dies um so mehr, als bei einer Wählerzahl mit 301 angefangen schon Vorsorge für eine Wahlrechtserweiterung getroffen wurde. Bei diesem Punkte habe ich noch dem Vorsteher Mägele etwas zu bemerken.

Er hat nämlich nach den Gründen geforscht, warum man denn nicht schon bei einer niedern Wählerzahl mit der Wahlrechtserweiterung beginnen konnte, und da glaube ich sind die Gründe hiefür bereits ausführlich im Komiteebericht auseinandergesetzt; es wird dort genau nachgewiesen, daß man nicht niedriger greifen konnte, ohne höhere Forderungen an die hohe Regierung zu stellen, als in den früheren Jahren, die ja bekanntlich nicht Gesetzeskraft erhalten haben.

Das Wahlkörpersystem ist in Vorarlberg, um noch einmal auf dasselbe zurückzukommen, eine Institution, die sich im Volke nie einbürgern konnte, die bei demselben überhaupt nie Anklang finden wird.

Es ist diese unserm Lande durch das 1864er Gemeindegesetz aufgehaßt worden, von der es bis dahin nichts wußte; und doch lebte man in Vorarlberg früher ganz glücklich, und die Gemeindezustände waren gewiß so gut oder besser geordnet, als unter dem Drei-Wahlkörpersystem. Daß nun aber Sorge getroffen wird, daß diese Institution wenigstens etwas milder werde, daß das Volk sie ruhiger ertragen könne und die Härten und

Ungerechtigkeiten derselben etwas weniger empfunden werden, das ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes, und deshalb glaube ich, wer für die Aufhebung des Wahlkörpersystemes ist, muß ebensogut, wenn das nicht erreichbar ist, auch, wenn er überhaupt consequent handeln will, für diesen, die ärgsten Härten des Wahlkörpersystems mildernden Gesetzentwurf eintreten!

Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Ihnen vorliegenden Artikels I dieses Gesetzes.

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche mit dem Artikel I mit Einschluß der beiden abgeänderten Paragraphen sich einverstanden erklären wollen, sich von den Sitzen gefälligst zu erheben.

Angenommen mit 15 gegen 2 Stimmen.

Ich ersuche den Artikel II vorzulesen.

Martin Thurnher: (liest Art. II).

Landeshauptmann: Wird zu diesem Artikel etwas bemerkt?

Wenn nicht, betrachte ich Art. II als angenommen.

Titel und Eingang des Gesetzes.

Martin Thurnher: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wird zu Titel und Eingang eine Bemerkung gewünscht?

Wenn nicht, betrachte ich ihn als angenommen.

Martin Thurnher: Ich möchte beantragen, sofort in die dritte Lesung einzugehen.

Landeshauptmann: Es ist die dritte Lesung beantragt.

Wenn Niemand das Wort ergreift, nehme ich an, daß Sie mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind, und ich bitte nunmehr jene Herren, welche diesem Gesetze, das soeben aus zweiter Lesung hervorgegangen ist, in dritter Lesung endgültig ihre Zustimmung zu geben entschlossen sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen mit 15 gegen 2 Stimmen.

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist der Bericht des Gemeindevausschusses, betreffend die Abänderung mehrerer Paragraphen der Landtagswahlordnung.

Ich ersuche den Herrn Schneider Bericht zu erstatten.

Schneider: (verliest den Comitébericht; siehe separat gedruckte Beilage XI).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. Wenn Niemand das Wort verlangt, meine Herren, so ist die Generaldebatte geschlossen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Artikel I und dann den § 3 vorzulesen; es geht doch nicht an, alle unter diesen Artikel gehörigen Paragraphen auf einmal vorzunehmen; man muß doch Paragraph für Paragraph vorlesen.

Schneider: Ich bemerke nur zum Vorhinein, daß die neuen Stellen im vorliegenden Gesetzentwurf im Vergleich zum Gesetzestexte in der bestehenden Landtagswahlordnung mit gesperrten Lettern gedruckt sind.

(liest Artikel I und § 3 des Gesetzes; siehe separat gedruckte Beilage XI A).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zum abgeänderten § 3 das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich ihn als angenommen; ich bitte den nächsten § zu verlesen.

Schneider: (liest § 4)

Landeshauptmann: Wenn Niemand zu § 4 das Wort ergreift, betrachte ich ihn gleichfalls als angenommen.

Schneider: (liest § 6).

Dr. Feß: Ich möchte nur um eine Aufklärung bitten. Es heißt hier: nach § 11 der Landtagswahlordnung und dann ist eingeschaltet: Landesgesetz vom 13. Jänner 1869 L. G. und V. Bl. Nr. 8.

Ich bemerke nur, daß dieses eine unrichtige Textirung sein dürfte.

Die Landtagswahlordnung ist wohl vom Jahre 1861 und im Jahre 1869 ist ein weiteres

auf die Landtagswahlordnung bezügliches Gesetz, so viel ich glaube, erlassen worden. Ich glaube also, die Textirung ist nicht ganz richtig; ich gebe das nur den Herren zu bedenken.

Schneider: Der § 11 der Landtagswahlordnung ist durch dieses Landtagsgesetz vom 13. Jänner 1869 aufgehoben worden, und es sind anstatt dieses früheren § 11 neue Bestimmungen betreffend die Ausschließung vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit erlassen worden.

Dr. Feß: Da möchte ich meinen, es wäre richtiger, wenn man sagen würde:

§ 11 der Landtagswahlordnung, beziehungsweise Landesgesetz vom 13. Jänner 1869 L. G. und V. Bl. Nr. 8, anstatt dieses einzuschalten.

Ich glaube, es wäre das richtiger ausgedrückt, stelle es übrigens dem Herrn Berichtserstatter ganz anheim.

Schneider: Ich habe gegen die von Herrn Bürgermeister Dr. Feß vorgeschlagene Verbesserung nichts einzuwenden und glaube selbst, daß es besser sein könnte, wenn man die Klammern wegläßt und dafür beziehungsweise setzt.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt im ersten alinea dieses Paragraphen die Klammer wegzulassen und anstatt derselben das Wort beziehungsweise einzufügen.

Wird zu dieser Änderung eine Bemerkung gemacht?

Wenn nicht, so betrachte ich sie als angenommen; es ist auch gegen den § 6 keine Einwendung erhoben worden, ich betrachte daher auch den § 6 mit dieser angebrachten Änderung als angenommen.

Schneider: (liest § 8).

Landeshauptmann: Es ist auch im Texte des § 8 das Wort beziehungsweise an der analogen Stelle einzuschalten beantragt.

Wenn keine Einwendung erfolgt, nehme ich an, daß Sie den § 8 in dieser corrigirten Fassung anzunehmen entschlossen sind.

Die Zustimmung ist gegeben.

Schneider: (liest § 16).

Landeshauptmann: Wird zu § 16 eine Bemerkung gemacht?

Wenn das nicht geschieht, ist § 16 angenommen.

Schneider: (liest § 17).

Landeshauptmann: Wenn auch zu § 17 eine Bemerkung nicht gemacht wird, betrachte ich diesen Paragraphen wie die früheren als angenommen. Er ist angenommen.

Schneider: (liest § 18).

Landeshauptmann: Wenn kein Bemerkten erfolgt, — ist § 18 angenommen.

Schneider: (liest § 19).

Landeshauptmann (nach einer Pause): Ich erkläre § 19 für angenommen.

Schneider: (liest § 20).

Landeshauptmann (nach einer Pause): Es erfolgt keine Einwendung, mithin ist § 20 angenommen.

Schneider: (liest § 22).

Landeshauptmann (nach einer Pause): § 22 ist angenommen.

Schneider: (liest § 23).

Landeshauptmann (nach einer Pause): Un-
genommen.

Schneider: (liest § 24).

Landeshauptmann (nach einer Pause): Es ist auch § 24 angenommen, und somit der Artikel I mit Inbegriff der §§ 3, 4, 6, 8, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23 und 24.

Rhomberg: Ich erlaube mir an den Herrn Landeshauptmann die Bitte zu stellen, nach § 43 der Landtagswahlordnung auch schon bei der zweiten Lesung zu constatiren, daß die einzelnen §§ mit der nöthigen Stimmenzahl angenommen wurden.

Landeshauptmann: Es ist ja einstimmig angenommen worden.

Rhomberg: Es war das vorletztemal die Nichtconstatirung ein Hinderniß für die Sanction.

Landeshauptmann: Beim letzten Gesetze habe ich es schon bemerkt; bei diesem werde ich es auch thun.

Wenn in der dritten Lesung das Gesetz nur mit 15 gegen 2 Stimmen angenommen wird, so ist diese Frage schon außer Zweifel; es ist aber einstimmig angenommen, weil gar kein Widerspruch erfolgt ist.

Ich werde das gewiß nicht übersehen. Artikel II.

Schneider: (liest Artikel II).

Landeshauptmann: Zu Artikel II findet ebenfalls keine Einwendung statt; er ist also angenommen. Titel und Eingang.

Schneider: (liest Titel und Eingang.)

Landeshauptmann: Wird zu Titel und Eingang etwas bemerkt?

Wenn nicht, ist auch dieser angenommen.

Schneider: Ich beantrage sofort in die dritte Lesung einzugehen.

Landeshauptmann: Es ist die dritte Lesung beantragt, meine Herren!

Wenn keine Einwendung erfolgt, nehme ich an, daß die Herren mit der Bornahme der dritten Lesung einverstanden sind.

Die Zustimmung ist gegeben.

Ich ersuche nunmehr alle diejenigen Herren, welche gesonnen sind, diesem Gesetzentwurfe, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung endgültig ihre Zustimmung zu geben, sich gefälligst von den Sätzen zu erheben.

Er ist einstimmig angenommen.

Somit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich muß mir vorbehalten, die nächste Sitzung den Herren im schriftlichen Wege bekannt zu geben, da mir im Augenblicke kein Materiale vorliegt, um eine neue Sitzung anberaumen zu können.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 45 Min. Nachm.)